

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 29. Mai 2020

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Allgemeinverfügung Nr. 17/2020 des Landkreises Wittmund zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	57
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2020	58
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2020	58

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 17/2020
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 12.03.2020 für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 13.03.2020 über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 14.03.2020 über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 (BGBl. 1045) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 17.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund wird aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung Nr. 6/2020 des Landkreises Wittmund vom 18.03.2020 über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG wird aufgehoben.

6. Die Allgemeinverfügung Nr. 7/2020 des Landkreises Wittmund vom 18.03.2020 über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich besonders bei Übernachtungen, sowie in Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen und vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.
7. Die Allgemeinverfügung Nr. 8/2020 des Landkreises Wittmund vom 20.03.2020 über die Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen als weitere Beschränkung von sozialen Kontakten wird aufgehoben.
8. Die Allgemeinverfügung Nr. 10/2020 des Landkreises Wittmund vom 31.03.2020 zur Anordnung eines Aufnahmestopps für Heime nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), zur Anordnung eines Aufnahmestopps und zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 (NuWG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen; zur Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG wird aufgehoben.
9. Die Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 des Landkreises Wittmund vom 17.04.2020 über die Beschränkung der Nutzung von Zweitwohnungen im Landkreis Wittmund zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
10. Die Allgemeinverfügung Nr. 15/2020 des Landkreises Wittmund vom 20.04.2020 über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
11. Die Allgemeinverfügung Nr. 16/2020 des Landkreises Wittmund vom 28.04.2020 zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund wird aufgehoben.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden mittlerweile durch die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus geregelt. Um eine einheitliche und klare Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen aufgehoben.

Die Allgemeinverfügungen, die unter den Ziffern 9 bis 11 aufgehoben werden, ergänzen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Aufgrund der Änderung der Verordnung zum 06.05.2020, einhergehend mit den ersten Lockerungen im Bereich Tourismus, verzichtet der Landkreis Wittmund auf weitere Beschränkungen. Somit gibt es ab dem 06.05.2020 auch im Bereich Zweitwohnungen eine einheitliche landesweite Regelung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
Wittmund, den 04.05.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 14.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.212.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.212.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.094.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.187.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	174.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	578.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.269.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.765.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Blomberg, den 14.05.2020

(L. S.)

Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 2. bis 10. Juni 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 12.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	574.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	574.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	523.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	308.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	547.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	832.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Eversmeer, den 12.05.2020

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 2. bis 10. Juni 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister